

**Empfehlungsvereinbarung
ZUR
Sprechstundenbedarfspauschale
im Rahmen der
ambulanten Notfallversorgung**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

der

Bayerischen Krankenhausgesellschaft e. V.

und

dem AOK-Landesverband Bayern
dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
- Landesvertretung Bayern -
dem BKK Landesverband Bayern
der Bundesknappschaft - Verwaltungsstelle München
dem Funktionellen Landesverband der Landwirtschaftlichen
Krankenkassen in Bayern
dem Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern
dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
- Landesvertretung Bayern -

I.

Umfang der Sprechstundenbedarfspauschale

1. Im Rahmen der ambulanten Notfallversorgung sind mit der Sprechstundenbedarfspauschale grundsätzlich alle bei der Behandlung verbrauchten Materialien einschließlich aller Medikamente abgegolten.
2. Daneben werden dem Krankenhaus folgende Materialien in Höhe der tatsächlich entstandenen Bezugskosten gesondert erstattet:
 - FSME-Immunglobuline
 - Röntgenkontrastmittel
 - Hilfsmittel (Halskrausen, Gehstützen u.ä.)

Die dem Krankenhaus entstandenen tatsächlichen Bezugskosten sind auf dem Behandlungsausweis als DM-Betrag mit vorgestelltem Buchstaben "E" abzurechnen. Dies gilt nicht für ausgeliehene Hilfsmittel.

II.

Verfahrensweise bei der Mitgabe

Im Rahmen der ambulanten Erstversorgung durch das Krankenhaus erhalten Notfallpatienten erforderlichenfalls eine bedarfsgerechte Arzneimittelmenge aus den Beständen des Krankenhauses ausgehändigt (Überbrückungsmedikation). Die Mitgabe soll die Packungsgröße N1 nicht übersteigen.

III.

Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Alle im Rahmen der Erstversorgung benötigten sowie an den Patienten mitgegebenen Arzneimittel gemäß Abschnitt II. werden dem Krankenhaus über eine Sprechstundenbedarfspauschale zusätzlich zu I.2 vergütet.

Die Höhe der Pauschalen wird von den Vertragspartnern der jeweiligen Notfallvereinbarung vereinbart. Hierfür ist vom Krankenhaus ein aussagefähiger Kostennachweis für mindestens ein Quartal vorzulegen.

Die Abrechnung der Sprechstundenbedarfspauschalen erfolgt zusammen mit der ärztlichen Vergütung über die jeweilige KVB-Bezirksstelle. Die Sprechstundenbedarfspauschalen werden von der KVB gegenüber den Krankenkassen im Formblatt 3 unter der Abrechnungs-Position F-99-90-87 (Primärkassen/Ersatzkassen) ausgewiesen.

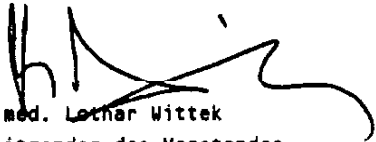
IV.

Geltungsbereich/Inkrafttreten

1. Die Empfehlung gilt nur für ambulante Notfallbehandlungen der gesetzlich versicherten Patienten, die von angestellten Ärzten in Krankenhäusern behandelt werden.
2. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung ab 01. Oktober 1994 in Kraft.
3. Die Vertragspartner sind sich einig, daß bestehende Notfallvereinbarungen in Auswirkung dieser Empfehlungsvereinbarung auf der Grundlage von aussagefähigen Kostennachweisen (vgl. Abschnitt III Abs. 2) zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen sind.

München, den 11. November 1994

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns



Dr. med. Lothar Wittek
Vorsitzender des Vorstandes

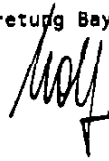
Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.



AOK-Landesverband Bayern



Arbeiter-Ersatzkassenverband e. V.
- Landesvertretung Bayern -



BKK Landesverband Bayern



Bundesknappschaft
Verwaltungsstelle München
Die Geschäftsführung
i. A.



**Funktioneller Landesverband der
Landwirtschaftlichen Krankenkassen
in Bayern**



**Landesverband der Innungskrankenkassen
in Bayern**



Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
- Landesvertretung Bayern -

